

**Entgeltordnung für den
Sonderlandeplatz Gewerbepark Breis-
gau (Bremgarten)**

Gewerbepark Breisgau GmbH

Neufassung gültig ab 01. Januar 2019

**Alle aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich
der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%**

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Landentgelt an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 1.2. Schuldner für alle Entgelte, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten sind, ist jeweils als Gesamtschuldner,
 - 1) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
 - 2) der Luftfahrzeughalter oder Eigentümer des Luftfahrzeuges, welches gelandet ist,
 - 3) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein einschließlich der natürlichen wie juristischen Person für welche eine dritte Person, natürliche wie juristische, das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.
- 1.3. Die Entgelte sind grundsätzlich spätestens **vor** dem auf die Landung erfolgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung sind auch Sammelrechnungen möglich, die im Normalfall monatlich erstellt werden. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für den Versand von Rechnungen und Abwicklung von Bankgeschäften bleibt vorbehalten.
- 1.4. Für die in dieser Entgeltordnung angesprochenen Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
- 1.5. Für die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte zwischen dem Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer und der Gewerbepark Breisgau GmbH frei vereinbart.
- 1.6. Die Gewerbepark Breisgau GmbH kann im Einzelfall Ermäßigungen zu gewähren.

2. Entgelte

- 2.1 Für Landungen bzw. das Abstellen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt, Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 2.2 Für Überflüge, die nicht aus technischer Notwendigkeit erfolgen wird das volle Landeentgelt berechnet.
- 2.3 Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse MTOM (Maximum Take Off

Mass).

2.4 Das MTOM ist durch das „Airplane Flight Manual“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

2.4.1 Der Nachweis der Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

(1) Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 70/04 oder eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 18/07, oder

(2) die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 gem. NfL II- 138/99, oder

(3) die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Herstellerangaben einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen. Vergleichbare Unterlagen ausländischer Lärmzeugnisse werden gleichgestellt.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die Gewerbepark Breisgau GmbH nachprüfbar nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, werden die Landeentgelte nach der Kategorie „ohne erhöhten Schallschutz“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.5 Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente zugrunde:

(1) Bekanntmachung der Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge vom 1. August 2004, NfL II- 70/04

(2) Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, NfL I- 134/99

(3) ICAO- Abkommen Anhang 16, Band I, Kap. 2 bis 6, 8 und 10 bis 12

2.6 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen, bei Flügen im Rahmen eines SAR- einsetzes und bei Flügen der Luftaufsicht, sofern dienstlich erforderlich, werden keine Landeentgelte erhoben. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.7 Die Entgeltordnung unterscheidet bei den Landeentgelten zwischen Luftfahrzeugen mit und ohne Lärmzeugnis, die den Erfordernissen für den erhöhten Schallschutz **nicht** genügen (**Lärmkategorie B**) und Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis, die die Anforderungen für erhöhten Schallschutz erfüllen (**Lärmkategorie A**). Der erhöhte Schallschutz wird erfüllt, wenn durch den ermittelten Lärmpegel gem. Lärmzeugnis

- (1) bei Luftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, die in der Anlage 2 der LLV festgelegten Lärmgrenzwerte
- gem. LSL Kap. 6 um mindestens 4 dB(A)
 - gem. LSL Kap.10 um mindestens 5 dB(A)
- unterschritten werden.
- (2) bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 die in der Anlage 2 der LLV festgelegten Lärmgrenzwerte
- gem. LSL Kap. 6 um mindestens 6 dB(A)
 - gem. LSL Kap.10 um mindestens 7 dB(A)
- unterschritten werden.

2.7.1 Landegebühren ohne erhöhten Lärmschutz

	Montag - Freitag	Samstag/Sonntag/Feiertag
Landegebühren <u>ohne</u> erhöhten Schallschutz (Lärmkategorie B)	netto, zzgl. 19% Mwst.	
bis 500 kg	13,00 €	16,00 €
501-1000 kg	14,00 €	17,00 €
1001-1200 kg	17,00 €	19,00 €
1201-1400 kg	24,00 €	28,00 €
1401-2000 kg	38,00 €	45,00 €
2001-3000 kg	55,00 €	64,00 €
3001-4000 kg	70,00 €	80,00 €
4001-5000 kg	93,00 €	105,00 €
5001-6000 kg	115,00 €	130,00 €
6001-7000 kg	125,00 €	140,00 €
7001-8000 kg	150,00 €	160,00 €
8001-9000 kg	165,00 €	175,00 €
9001-10000 kg	175,00 €	210,00 €
darüber pro 1000 kg zusätzlich	25,00 €	30,00 €

2.7.2 Landegebühren Hubschrauber / Tragschrauber

- (1) Drehflügler (Hubschrauber) werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet, ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.
- (2) Tragschrauber (Gyrocopter) werden aufgrund der höheren Lärmwerte unabhängig vom Lärmzeugnis nicht als Ultraleicht-Flugzeug, sondern als Hubschrauber berechnet.

	Montag - Freitag	Samstag/Sonntag/Feiertag
Landegebühren Hubschrauber / Tragschrauber	netto, zzgl. 19% Mwst.	
bis 500 kg	14,00 €	17,00 €

501-1000 kg	16,00 €	19,00 €
1001-1200 kg	20,00 €	22,00 €
1201-1400 kg	25,00 €	30,00 €
1401-2000 kg	40,00 €	48,00 €
2001-3000 kg	54,00 €	62,00 €
3001-4000 kg	67,00 €	78,00 €
4001-5000 kg	91,00 €	100,00 €
5001-6000 kg	115,00 €	130,00 €
6001-7000 kg	125,00 €	140,00 €
7001-8000 kg	145,00 €	155,00 €
8001-9000 kg	160,00 €	170,00 €
9001-10000 kg	195,00 €	210,00 €
darüber pro 1000 kg zusätzlich	29,00 €	35,00 €

2.7.3 Landegebühren mit nachweislich erhöhtem Lärmschutz:

	Montag - Freitag	Samstag/Sonntag/Feiertag
Landegebühren <u>mit</u> erhöhtem Schallschutz (Lärmka- tegorie A)	netto, zzgl. 19% MwSt.	
bis 500 kg u. UL	7,00 €	8,00 €
501-1000 kg	8,00 €	9,00 €
1001-1200 kg	9,00 €	10,00 €
1201-1400 kg	13,00 €	15,00 €
1401-2000 kg	22,00 €	25,00 €
2001-3000 kg	30,00 €	34,00 €
3001-4000 kg	40,00 €	46,00 €
4001-5000 kg	50,00 €	60,00 €
5001-6000 kg	60,00 €	70,00 €
6001-7000 kg	70,00 €	80,00 €
7001-8000 kg	80,00 €	90,00 €
8001-9000 kg	90,00 €	105,00 €
9001-10000 kg	100,00 €	115,00 €
darüber pro 1000 kg zusätzlich	15,00 €	17,00 €

(1) Für Segelflugzeuge wird ein Landeentgelt von 1,80 EUR netto erhoben.

(2) Für Luftschiffe wird ein Landeentgelt nach der Luftschiffgröße wie folgt erhoben:

Luftschiffgröße	netto (zzgl. 19 % MwSt)
bis 50 m	22,00 EUR
bis 60 m	32,00 EUR

bis 90 m	43,00 EUR
----------	-----------

Die Gewerbepark Breisgau GmbH stellt bis auf weiteres keinen festen Ankermast zur Verfügung, so dass eine Landung für Luftschiffe nur mit einem mobilen Ankermast möglich ist.

(3) Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungs-entgelt je Start zu entrichten.

Nichtgewerbliche Ballonfahrten	19,00 € (zzgl. 19% MwSt)
Gewerbliche Ballonfahrten	29,00 € (zzgl. 19% MwSt)

2.8 Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 20 v. H. auf das in 2.7.x festgelegte Landeentgelt gewährt.

(1) Schulflüge im Sinne des Abs. 1 sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem Schulflugzeug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird für das Schleppflugzeug ebenfalls die Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt.

(2) Für Einweisungsflüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung und für Flüge zum Vertrautmachen wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Für Fallschirmausbildung wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Für historische Flugzeuge (gemäß Liste) wird eine Ermäßigung i. H. v. 40% gewährt.

3.0 Abstellentgelt

(1) Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges auf den ausgewiesenen Stellflächen des Landeplatzes Bremgarten wird ein Abstellentgelt erhoben. Das Abstellentgelt bemisst sich für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.

(2) Das Abstellentgelt beträgt für jeden angefangenen Tag

Gewichtsklasse	netto (zzgl. 19 % MwSt)
bis 1.000 kg	6,00 EUR
ab 1.001 – 1.200 kg	7,00 EUR
ab 1.201 – 1.400 kg	8,00 EUR
ab 1.401 – 2.000 kg	10,00 EUR
über 2.001 kg für jede angefangene 1.000 kg	2,50 EUR

- (3) Das Abstellentgelt wird mit der Beendigung des Abstellvorgangs fällig, spätestens jedoch am Monatsende.

3.1 Früh- Spätabfertigungen

(1) Für Starts und Landungen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten besteht die Möglichkeit der Früh- und / oder Spätabfertigung. Für den zusätzlichen Aufwand wird eine Pauschale von 25,00 € zzgl. MwSt. pro angefangene halbe Stunde berechnet.

(2) Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. des 1. Flugleiters bzw. seines Vertreters.

(3) Das Betriebsentgelt wird mit dem Beginn der Nutzung des Landeplatzes fällig.

3.2 Zollanmeldung

Zollanmeldungen werden generell mit 5,00€ zzgl. MwSt. pro Vorgang berechnet. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Flugleitung Bremgarten. Die Berechnung erfolgt auch wenn der geplante Flug nicht stattfindet.

4.0 Haftung

(1) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes Bremgarten, den befestigten und unbefestigten Vorfeldern verursacht werden.

(2) Der Entgeltschuldner haftet für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

(3) Die Gewerbepark Breisgau GmbH wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Diebstahl der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Landeplatz Bremgarten nicht eingezäunt und nicht durchgehend besetzt ist.

5.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 79427 Eschbach, Gerichtsstand ist 79219 Staufen

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eschbach, den 1. Januar 2019

Markus Riesterer
Geschäftsführer